

Satzung der Junioren - Förder - Gemeinschaft JFG Brunnenlöwen 08

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Junioren - Förder - Gemeinschaft Brunnenlöwen 08; kurz JFG Brunnenlöwen 08.

(2) Er hat seinen Sitz in Laaber und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Junioren - Förder - Gemeinschaft – Brunnenlöwen 08 - e.V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Die Vereinsfarben sind weis – rot - blau.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insoweit wird Bezug genommen auf den Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend - Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke aufgewendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine juristische oder natürliche Person darf durch den Zweck des Vereins zuwiderlaufende Aufwendungen oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen bereichert werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Neben dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für alle Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Fußball - Verbands (BFV) und dessen Dachverband Bayerischer Landes - Sportverband (BLSV).

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Die JFG besteht:

- a.) aus den Jugendspielern, die zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sind
- b.) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.

(3) Weitere ordentliche Mitglieder sind:

Passive, d.h. nicht spielberechtigte natürliche oder juristische Personen, die die Absicht haben, den Verein zu unterstützen.

(4) Die Stammvereine sind:

- a.) TSG Laaber
- b.) TSV Brunn
- c.) TSV Deuerling
- d.) SC Endorf
- e.) weitere Vereine die zu späterem Zeitpunkt noch der JFG unter Anerkennung der bestehenden Satzung beitreten wollen und deren Aufnahme durch eine 2/3 Mehrheit in einer Vorstandswahl beschlossen wurde. Es erfolgt dann eine Änderung der Satzung mit Eintrag des neuen Stammvereines.

Sie arbeiten mit dem Verein zusammen und unterstützen ihn bei der Ausführung des Vereinsziels. Jeder Stammverein ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand und genießt Stimmrecht bei allen Versammlungen des Vereins mit gleicher Stimme. Die weiteren Beziehungen zwischen Verein und Stammvereinen regelt eine besondere Vereinbarung. Die Stammvereine unterliegen nicht der Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

(5) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 14. Lebensjahrs. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen.

(7) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorab abgegeben wurde und vorliegt.

(8) Nichtgeschäftsfähige Vereinsmitglieder gem. § 104 BGB besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Stammvereins. Die Mitgliedschaft der Jugendspieler in der Junioren - Förder - Gemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Jugendmannschaften oder dem Verlust der Mitgliedschaft in ihrem Stammverein.

(2) Nach den A - Junioren wechselt das Passrecht an den jeweils auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein zurück. Es entspricht dem Selbstverständnis der Junioren – Förder - Gemeinschaft – Brunnenlöwen 08, dass Abwerbmaßnahmen jeglicher Art innerhalb der Stammvereine zu unterlassen sind, da sie dem Zweck der JFG entgegenstehen und somit den Fortbestand der gemeinsamen JFG gefährden. Erfolgt kein Wechsel in den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein, so trägt der Verein, in den der Spieler eintritt, eine Ausbildungsentschädigung nach den Vorgaben des BFV. Diese zu entrichtende Ausbildungsentschädigung steht in voller Höhe dem auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein zu.

(3) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, hierunter fällt u.a. unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb des Vereinslebens.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Annahme des Ausschließungsbeschlusses mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(6) Ein Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen, ausgenommen von Schadensersatzforderungen wegen unerlaubter Handlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Einnahmen der JFG setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen sowie Fördermitteln. Die JFG erhält von den Stammvereinen, in einer Beitragsordnung festzulegende, jährliche Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der JFG stehen weiterhin alle Sportanlagen sowie benötigten Materialien der Stammvereine zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder können ferner zu sonstigen Leistungen verpflichtet werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstands und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Sämtliche Kosten werden Anteilsmäßig der Mitglieder aus den Stammvereinen aufgeteilt und durch diese übernommen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister (Kassier)
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem 1. Jugendleiter
 - f) dem 2. Jugendleiter
 - g) je einem vertretungsberechtigten Mitglied der beteiligten Stammvereine.

(2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem 1. Jugendleiter, er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Falls der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind, ist der Schriftführer zur Vertretung berechtigt. Der Schatzmeister und der 1. Jugendleiter sind nur zur Vertretung berechtigt, wenn kein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des § 9 (2) der Satzung die Vertretung des Vereins wahrnehmen kann.

(4) Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Personen nach § 9 (2) insoweit beschränkt wird, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,- EUR pro Geschäftsabschluss die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen ist.

(5) Die JFG bestimmt einen Vertreter, der die Interessen der JFG gegenüber den Stammvereinen in deren Ausschusssitzungen vertritt und an deren Sitzungen teilnimmt,
a.) insofern es sich um eine öffentliche Sitzung handelt und
b.) insofern der Stammverein einer Teilnahme an einer nicht öffentlichen Sitzung zustimmt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- e) Ladung zur Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

(2) Vereinsintern wird bestimmt, dass Geschäfte dringlicher Art durch einen Vorstand (§ 9 (2)) erledigt werden können.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand, ausgenommen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 g), wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz - Gesamtvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamtvorstandsmitglied (ausgenommen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 g)).

§ 12 Gesamtvorstandssitzungen

(1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a.)Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands nach § 9 Abs. 1 a - f) und die Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei Personen)

b.)Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien

c.)Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

d.)Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal der jeweiligen Stammvereine.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche

vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt oder begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit mindestens 25 vom Hundert der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Junioren - Förder - Gemeinschaft Brunnenlöwen 08 kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins wird mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(2) Die Junioren - Förder - Gemeinschaft Brunnenlöwen 08 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen, wenn zu Beginn eines Spieljahrs weniger als zwei Stammvereine Mitglied der Junioren - Förder - Gemeinschaft sind.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig der Mitgliederzahl (pro Kopf) aus, den an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten und als gemeinnützig anerkannten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.

(4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit gleichartigen anderen Vereinen angestrebt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein und das Vereinsvermögen für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung verwenden.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 18 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen. Auch eine Geschäftsordnung kann durch den Gesamtvorstand erstellt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 28.12.2011 in Laaber vom Vorstand beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender Muszeika Jürgen

2. Vorsitzender.....

Schatzmeisterin Herrmann Martina

Schriftführer Stöbl Uwe

1. Jugendleiter Tischler Tobias

2. Jugendleiter Andreas Hofmann

TSG Laaber Vertreter Döring Karl

TSV Brunn Vertreter Josef Sachsenhauser

TSV Deuerling Vertreter Kurt Neuberger

SC Endorf Vertreter Thomas Ebenhöch